



Schulden?!

Stand: Juli 2021

Du hast Schulden und weißt nicht, was du nun tun sollst oder möchtest Adressen von Schuldnerberatungsstellen? Dann hilft dir die Webseite www.jugendschuldnerberatung.de weiter oder auch dieses Faltblatt des JIZ. (Angaben ohne Gewähr!)

▶ 1. Schulden

Jemand möchte Geld von dir -> Diese Person heißt Gläubiger*in.
Eine Person hat nicht soviel Geld, wie die Gläubiger*innen von ihr wollen -> Diese Person heißt Schuldner*in.

▶ 2. „Gefährliche Schulden“

Primärschulden sind Schulden, die die finanzielle Existenz bedrohen.

Mietschulden: Bei zwei rückständigen Monatsmieten kann die Wohnung gekündigt werden.

→ Kontakt aufnehmen zu Vermieter*in wegen realistischer Rückzahlung

→ Fachstelle zur Vermeidung von Wohnungslosigkeit (FAST) im Sozialbürgerhaus (SBH) aufsuchen

Energieschulden: Drohende Strom-/Energiesperre.

→ Zuständiges Jobcenter aufsuchen, da Antrag auf Übernahme der Schulden als Darlehen möglich ist

Geldstrafe: Strafrechtliche Verurteilung, Kontakt zu Staatsanwaltschaft aufnehmen.

→ Evtl. Umwandlung in Sozialstunden möglich oder Ratenzahlung vereinbaren

Bußgeld: Begangene Ordnungswidrigkeit.

→ Ratenzahlung vereinbaren oder Antrag auf Stundung (Zahlungsaufschub)

Versicherungsschulden: Krankenversicherungspflicht! Notfallversicherung droht.

→ Ratenvereinbarung mit der Krankenkasse wegen vollem Versicherungsschutz treffen

▶ 3. Unberechtigte Forderungen

Forderungen sind unberechtigt, wenn kein wirksamer Vertrag zustande gekommen ist.

→ Widerspruch einlegen!

Musterbrief: www.verbraucherzentrale-bayern.de

→ Rechtsberatung oder Jugendschuldnerberatung im JIZ

▶ 4. Nichtzahlen einer Rechnung – Ablauf:

- Offene Rechnung: Nichtzahlen von Betrag innerhalb einer bestimmten Frist → Verzug!
- 1 – 3 Mahnungen: Gläubiger*in fordert zur Zahlung auf!
- Kündigung von Verträgen: evtl. Berechnung von Schadensersatz (z.B. bei Handyvertrag)
- Gläubiger*in beauftragt Inkassounternehmen / Rechtsanwalt / Rechtsanwältin wegen offener Forderung

▶ 5. Gerichtliches Mahnverfahren – Ablauf:

Zur Sicherung der Forderung mit einem Titel durch das Amtsgericht

→ Erst Mahnbescheid und innerhalb 6 Monate (ca. 4-6 Wochen)

dann Vollstreckungsbescheid (Titel)

→ Frist für Widerspruch beim Mahnbescheid bzw. Einspruch beim Vollstreckungsbescheid sind 14 Tage. Frist läuft ab

Zustellungsdatum auf dem gelben Umschlag. Möglich ist auch ein

Teilwiderspruch gegen z.B. zu hohe Zinsen oder Gebühren

→ Nur Widerspruch einlegen, wenn Forderung wirklich

unberechtigt ist, ansonsten droht ein Gerichtsverfahren

(Klageverfahren durch Gläubiger*in)

→ Mit rechtskräftigem Titel (Vollstreckungsbescheid) kann

Gläubiger*in versuchen, Forderung einzutreiben mit

Zwangsvollstreckungsmaßnahmen



► 6. Zwangsvollstreckung – Ablauf:

a) Gerichtsvollzieher*in – Sachpfändung (§ 803 ff ZPO)

Gerichtsvollzieher*in erscheint beim ersten Besuch meist unangemeldet. Wenn diese*r betreffende Person nicht antrifft, hinterlassen Gerichtsvollzieher*innen eine Nachricht (neuer Termin).

→ Wichtig: Kontakt zu Gerichtsvollzieher*in aufnehmen und mögliche Kooperation besprechen!

Bei der Sachpfändung möchte der oder die Gerichtsvollzieher*in in der Wohnung nachsehen, ob der oder die Schuldner*in etwas Wertvolles (die bescheidene Lebensführung übersteigend) in der eigenen Wohnung/im eigenen Zimmer hat.

→ § 811 Unpfändbare Sachen

b) Abgabe Vermögensauskunft (§ 807 ZPO)

Gläubiger*in kann diese in Auftrag geben, Abgabe erfolgt bei Gerichtsvollzieher*in.

Wahrheitsgemäße Informationen über Einkommen und Vermögen sind dabei wichtig, z.B. Bankverbindung, Spargbuch und Arbeitgeber. Die Vermögensauskunft (VA) gilt 2 Jahre lang. Gläubiger*innen haben ein Recht darauf, die VA zu verlangen.

Schuldner*in hat die **Pflicht** zur Abgabe.

→ Die Gläubiger*innen erfahren damit, welches Konto und welcher Arbeitgeber aktuell sind und können eine Pfändung veranlassen!

c) Lohnpfändung

Gläubiger*in muss beim zuständigen Vollstreckungsgericht einen Pfändungs- und Überweisungsbeschluss (Pfüb) beantragen, um Lohnpfändung durchzuführen.

Wenn Pfüb beim Arbeitgeber eingeht, dann ist dieser verpflichtet den pfändbaren Anteil des Einkommens an den/die Gläubiger*in auszuzahlen.

→ Es gilt eine Pfändungstabelle: § 850 c ZPO. Pfändbarer Anteil des Einkommens ergibt sich aus Nettoeinkommen und Unterhaltspflichten (Ehepartner*in oder eingetragene*r Lebenspartner*in und/oder Kind(er)).

d) Kontopfändung

Nachdem ein Pfüb (siehe „c) Lohnpfändung“) der Bank zugeht, hat der/die Schuldner*in vier Wochen Zeit, Konto in ein Pfändungsschutzkonto (P-Konto) umzuwandeln.

→ Nur wenn sein/ihr Konto diesen Pfändungsschutz hat, ist es vor Pfändungen geschützt. Ansonsten wird das Geld, welches auf dem Konto ist (egal aus welchem Einkommen), an pfändende Gläubiger*innen überwiesen.

→ Für alleinstehende Personen ist ein Betrag in Höhe von 1.252,64 € geschützt. (Stand: 2021)

→ Ablauf und Bedingungen

- Persönlicher Antrag bei der kontoführenden Bank
- Bearbeitungsfrist dauert maximal 3 Tage
- Es darf nur ein P-Konto geführt werden
- P-Konto darf nur als Einzelkonto geführt werden
- Umwandlung kostenlos
- Eintrag in der Schufa
- Umwandlung erst notwendig, wenn Kontopfändung vorliegt

Freibetrag

• Sockelfreibetrag in Höhe von 1.252,64 € gleich welche Einkünfte (Stand: 2021)

• Erhöhung des Sockelfreibetrags bei Unterhaltspflichten und Kindergeld

• Individuelle Kontofreigabe nach der Pfändungstabelle: Antrag beim Vollstreckungsgericht

Für einen erhöhten Sockelfreibetrag benötigst du eine Bescheinigung, diese bekommst du z.B. bei

Schuldnerberatungsstellen oder Sozialbürgerhäusern

→ Wenn mehrere Gläubiger*innen pfänden wollen, erhält zuerst jene*r das Geld, welche*r zuerst die Pfändung veranlasst hat.



► Präventionsprojekt Jugendschulden

Cashless München

Paul-Heyse-Str. 22, 80336 M,
Tel. 089/ 51 41 06 983
www.cashless-muenchen.de

► Schuldnerberatungsstellen

Speziell für junge Leute bis einschl. 25 Jahre:

Jugendschuldnerberatung von AWO/DGB

Neumarkter Str. 22, 81673 M
Tel: 089/ 5155 645-0, Fax: 089/ 5155 645-22
Telefonberatung:
jeden Dienstag von 15 - 16 Uhr
Jeden Donnerstag von 11 -12 Uhr
www.jugendschuldnerberatung.de

Offene Beratungssprechzeit durch die AWO/DGB- Jugendschuldnerberatung (OHNE Anmeldung)

Jeden Do. ab 16 bis 18 Uhr im Jugendinformationszentrum,
Sendlinger Straße 7 (im Innenhof), 80331 München
Keine telefonische Beratung möglich.
www.jiz-muenchen.de

Für Erwachsene:

AWO/DGB Schuldnerberatung

Neumarkter Str. 22, 81673 M
Tel: 089/ 5155 645-0, Fax: 089/ 5155 645-22
www.awo-muenchen.de

Bayerisches Rotes Kreuz - Kreisverband München

Perchtinger Str. 5, Zi. 130, Rgb., 81379 M
Tel. 089/ 2373 343
www.brk-muenchen.de

Caritas-Zentrum München-Innenstadt

Bayerstr. 73, 2. OG, 80335 M
Tel. 089/ 23 11 490
www.caritas-muenchen-innenstadt.de

Caritas-Zentrum München-Nord

Hildegard-von-Bingen-Anger 1, 80937 M
Tel. 089/ 31 60 63 10
www.caritas-muenchen-nord.de

Caritas-Zentrum München-Ost

Lüdersstr. 10, 81737 M
Tel. 089/ 67 82 02- 0
www.caritas-nah-am-naechsten.de/caritas-zentrum-muenchen-ost

Evang. Hilfswerk München gGmbH

Bad-Schachener-Straße 2b, 81671 M
Tel. 089/ 189 04 76 60
www.hilfswerk-muenchen.de

H-TEAM e.V. Gemeinnütziger Verein zur Förderung der freien Wohlfahrtspflege

Plinganserstraße 19, 81369 M
Tel. 089/ 747 36 20
www.h-team-ev.de

Landeshauptstadt München Sozialreferat

Schuldner- und Insolvenzberatung
Mathildenstraße 3a, 80336 M
Tel. 089/ 233 24353
www.muenchen.de/sozialreferat

Referat für Gesundheit und Umwelt

Beratungshaus
Bayerstraße 289, 80335 M
Tel. 089/233 96300
www.muenchen.de/rgu



► **Sozialbürgerhäuser (SBH)**

Welches Sozialbürgerhaus zuständig ist, hängt von der Meldeadresse ab und erfährst du unter: www.muenchen.de/sbh

Sozialbürgerhaus Berg am Laim/Trudering-Riem

Streitfeldstraße 23, 81673 M
Tel. 089/ 233 96808

Sozialbürgerhaus (SBH) Giesing-Harlaching

Werner-Schlierf-Straße 9, 81539 M
Tel. 089/ 233 96807

Sozialbürgerhaus (SBH) Laim/Schwanthalerhöhe

Dillwächterstraße 7, 80686 M
Tel. 089/ 233 96801

Sozialbürgerhaus (SBH) Mitte

Schwanthalerstraße 62, 80336 M
Tel. 089/ 233 96805

Sozialbürgerhaus (SBH) Neuhausen - Moosach

Ehrenbreitsteiner Straße 24, 80993 M
Tel. 089/ 233 96802

Sozialbürgerhaus (SBH) NORD

Knorrstraße 101-103, 80807 M
Tel. 089/ 233 96803

Sozialbürgerhaus (SBH) Orleansplatz

Orleansplatz 11, 81667 M
Tel. 089/ 233 96806

Sozialbürgerhaus (SBH) Pasing

Landsberger Straße 486, 81241 M
Tel. 089/ 233 96804

Sozialbürgerhaus (SBH) Süd

Schertlinstr. 2, 81379 M
Tel. 089/ 233 96800

Sozialbürgerhaus (SBH) Ramersdorf - Perlach

Thomas-Dehler-Straße 16, 81737 M
Tel. 089/ 233 96812

Sozialbürgerhaus (SBH) Schwabing - Freimann

Heidemannstraße 170, 80939 M
Tel. 089/ 233 96811

Sozialbürgerhaus (SBH) Sendling - Westpark

Meindlstraße 20, 81373 M
Tel. 089/ 233 96809